



LorenzMesse

GARDEROBENORDNUNG / HAFTUNGSBEDINGUNGEN für abgegebene Garderobe

- für den Garderobennutzenden bestimmt -

§ 1 Geltungsbereich

Mit der Abgabe von Garderobenstücken an der Garderobe kommt ein Verwahrungsvertrag zwischen dem Garderobennutzenden und dem Garderobenbetreiber zustande. Betreiber der Garderobe ist die Lorenz Projekte GmbH & Co. KG, die die Garderobenleistung im Auftrag des jeweiligen Veranstalters bzw. der NürnbergMesse erbringt.

Diese Haftungsbedingungen gelten für sämtliche an der Garderobe abgegebenen Gegenstände.

§ 2 Verwahrte Gegenstände

(1) Zur Aufbewahrung angenommen werden ausschließlich Garderobenstücke wie Mäntel, Jacken, Umhänge sowie daran befestigte Gegenstände wie Schals, Handschuhe oder Mützen sowie Schirme und Stöcke.

(2) Handkoffer werden - sofern deren Abgabe veranstaltungsbezogen zulässig ist - als separates Garderobenstück nach ansonsten gleichen Bedingungen behandelt.

(3) Handtaschen, Rucksäcke und ähnliche Behältnisse werden nur als Ganzes verwahrt. Eine gesonderte Verwahrung oder Kontrolle des Inhalts erfolgt nicht.

(4) Nicht zur Aufbewahrung bestimmt und von der Haftung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Bargeld und Zahlungsmittel,
- Schmuck und sonstige Wertgegenstände,
- elektronische Geräte (z. B. Mobiltelefone, Tablets, Laptops, Kameras, Smartwatches),
- Schlüssel, Ausweise, Fahrkarten,
- Geschäftspapiere und Urkunden aller Art.

Der Garderobennutzende ist verpflichtet, solche Gegenstände vor Abgabe zu entnehmen.

§ 3 Haftung des Betreibers

(1) Der Betreiber haftet für Verlust oder Beschädigung der abgegebenen Garderobenstücke nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Betreibers oder seines Personals.

(2) Die Haftung ist je ausgegebenem Garderobenschein bzw. je digital erfasstem Verwahrungsvorgang begrenzt auf 500,00 EUR insgesamt, davon maximal 100,00 EUR für den Inhalt von Taschen oder ähnlichen Behältnissen.

(3) Maßgeblich für die Entschädigung ist der Zeitwert der Sache zum Zeitpunkt des Schadenseintritts.

(4) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 4 Haftungsausschlüsse

Eine Haftung besteht insbesondere nicht für:

- Schäden infolge der Beschaffenheit oder des Zustands der Garderobenstücke,
- gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß,
- Witterungseinflüsse,
- Verlust oder Beschädigung von Gegenständen innerhalb nicht verschlossener Taschen oder Behältnisse,
- Verlust infolge Abhandenkommens des Garderobenscheins oder der zur Identifikation verwendeten Karte,
- mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

§ 5 Dauer der Verwahrung

(1) Die Haftung beginnt mit der Annahme der Garderobe durch das Garderobenpersonal und endet mit der ordnungsgemäßen Ausgabe der Garderobe, spätestens jedoch mit der offiziellen Schließung der Garderobe am jeweiligen Veranstaltungstag.

(2) Erfolgt die Abholung der Garderobe nicht am Tag der Abgabe, fällt für jeden weiteren Verwahrungstag eine erneute Garderobengebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste an.

(3) Nach Beendigung der gesamten Veranstaltung werden nicht abgeholt Garderobenstücke an eine zentrale Verwahrstelle übergeben. Für die weitere Aufbewahrung gelten die dortigen Bedingungen.

§ 6 Pflichten des Garderobennutzenden

(1) Schäden oder Verluste sind unverzüglich nach Kenntnisnahme dem Garderobenpersonal mitzuteilen.

(2) Schäden infolge Diebstahls sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzugeben.

(3) Ersatzansprüche sind innerhalb von sieben Tagen nach dem Schadensereignis schriftlich gegenüber dem Betreiber geltend zu machen.

§ 7 Ausgabe der Garderobe

(1) Die Ausgabe der Garderobe erfolgt grundsätzlich gegen Vorlage des Garderobenscheins.

(2) Erfolgt die Annahme der Garderobe digital, kann die Ausgabe durch Vorlage der bei der Abgabe verwendeten Kreditkarte oder eines vergleichbaren digitalen Identifikationsmittels erfolgen. Die Kreditkarte dient ausschließlich der Zuordnung des Verwahrungsvorgangs und wird nicht belastet, sofern keine gesonderte Zahlung vereinbart wurde.

(3) Bei Verlust des Garderobenscheins oder fehlender Identifikationsmöglichkeit kann die Herausgabe nur nach ausreichendem Nachweis der Berechtigung erfolgen. Hierdurch entstehende Verzögerungen begründen keinen Schadensersatzanspruch.

§ 8 Auszahlung einer Entschädigung

Eine Entschädigung erfolgt nach abschließender Prüfung des Schadensfalles. Werden verloren geglaubte Gegenstände vor Auszahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, ist der Garderobennutzende zur Rücknahme verpflichtet. Nach erfolgter Entschädigungszahlung kann der Betreiber die Abtretung der Eigentumsrechte verlangen.